

# SATZUNG DER GEMEINDE FELDBERGER SEENLANDSCHAFT, ORTSTEIL FELDBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

## CARWITZ / DREETZSEE

Aufgrund § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 29.09.2004 (BGBl. I S. 2644) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBO) vom 06.05.1998 (GVBl. M-V Nr. 16 S. 468 - 502) in der jeweils gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Feldberger Seenlandschaft vom 26.07.2004 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Carwitz / Dreetzsee" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 61/3 und 61/5 am Nordost-Rand des B-Plangebietes. Der Bereich ist in beigefügter Planzeichnung ausgegrenzt, aus der die Änderungen ersichtlich sind.

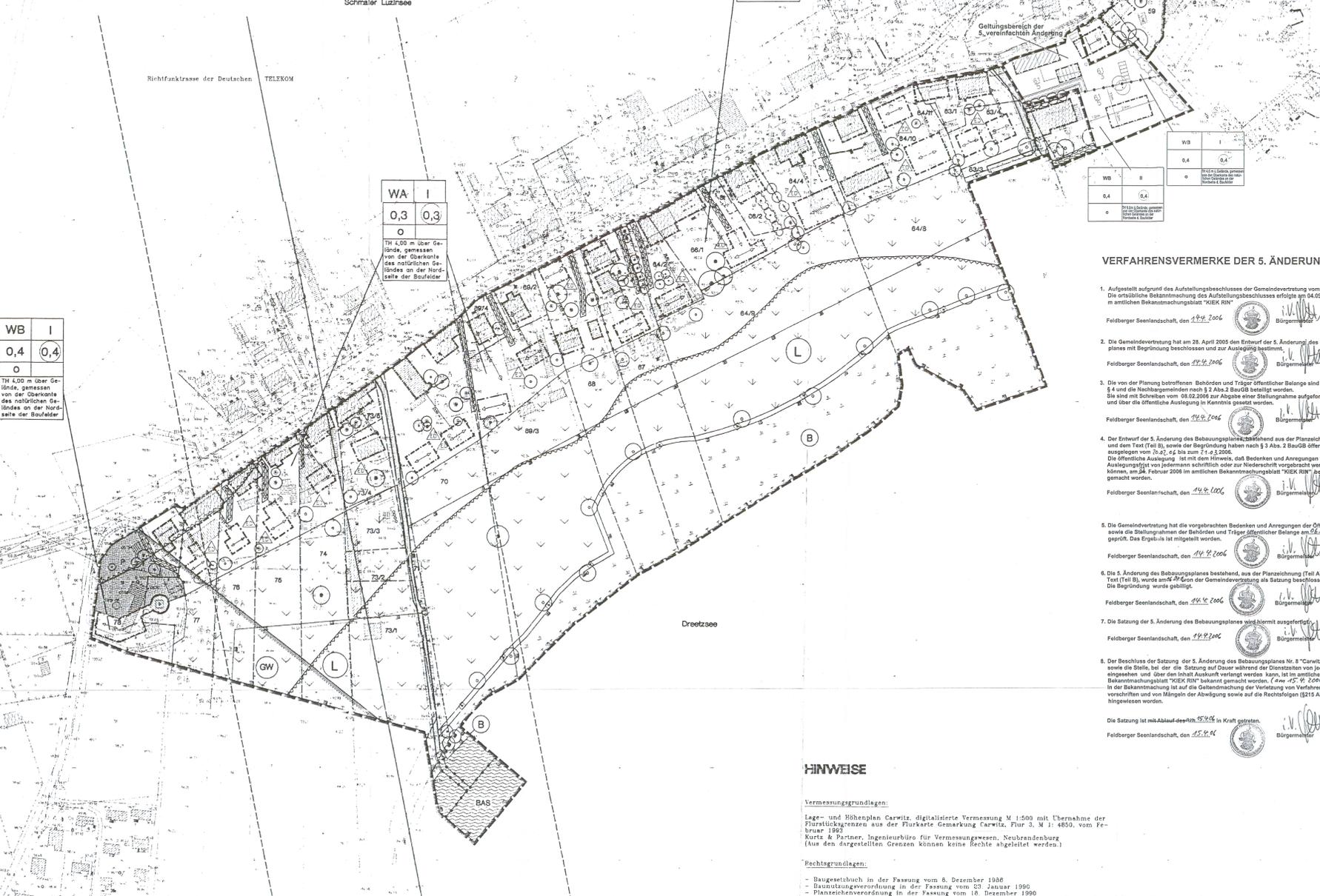
2. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.



M 1:1000



|  |     |
|--|-----|
| WA   | I   |
| 0,3  | 0,3 |
| O  |     |
| TH 4,00 m über Gelände, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes an der Nordseite der Baufelder |     |

|  |     |
|--|-----|
| WB   | I   |
| 0,4  | 0,4 |
| O  |     |
| TH 4,00 m über Gelände, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes an der Nordseite der Baufelder |     |

|  |     |
|--|-----|
| WB   | I   |
| 0,4  | 0,4 |
| O  |     |
| TH 4,00 m über Gelände, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes an der Nordseite der Baufelder |     |

|  |     |
|--|-----|
| WB   | I   |
| 0,4  | 0,4 |
| O  |     |
| TH 4,00 m über Gelände, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes an der Nordseite der Baufelder |     |

|  |     |
|--|-----|
| WB   | I   |
| 0,4  | 0,4 |
| O  |     |
| TH 4,00 m über Gelände, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes an der Nordseite der Baufelder |     |

### VERFAHRENSVERMERKE DER 5. ÄNDERUNG

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.08.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 04.09.2004 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "KIEK RIN". Feldberger Seenlandschaft, den 1.9.2004, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 28. April 2005 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Feldberger Seenlandschaft, den 22.4.2005, Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Sie sind mit Schreiben vom 08.02.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Feldberger Seenlandschaft, den 24.9.2006, Bürgermeister
- Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt von 02.07.06 bis zum 21.08.2006. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24. Februar 2006 im amtlichen Bekanntmachungsblatt "KIEK RIN" bekannt gemacht worden. Feldberger Seenlandschaft, den 24.9.2006, Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 06.08.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Feldberger Seenlandschaft, den 24.9.2006, Bürgermeister
- Die 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.09.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt. Feldberger Seenlandschaft, den 26.9.2006, Bürgermeister
- Die Satzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt. Feldberger Seenlandschaft, den 26.9.2006, Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Carwitz / Dreetzsee" sowie die Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Sie sind mit Schreiben vom 08.02.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 08.02.2006 in Kraft getreten. Feldberger Seenlandschaft, den 25.9.2006, Bürgermeister

### HINWEISE

- Vermessungsgrundlagen:**
- Legen- und Höhenplan Carwitz, digitalisierte Vermessung M:1:500 mit Übernahme der Flurstücksgrenzen aus der Flurkarte Gemarkung Carwitz, Flur 3, M:1:4000, vom Februar 1990
  - Kurtz & Partner, Ingenieurbüro für Vermessungswesen, Neubrandenburg (Aus den dargestellten Grenzen können keine Rechte abgeleitet werden.)
- Rechtsgrundlagen:**
- Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986
  - Baumgesetzverordnung in der Fassung vom 30. Januar 1990
  - Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1990
  - Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung vom 26. April 1994
- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist dem Landesamt für Bundesdenkmalpflege 1 Woche vorher anzuzeigen. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten frühgeschichtliche Befunde gemacht werden, ist dies dem Landesamt anzuzeigen.
- Bei Munitionsfunden ist dies anzuzeigen.

### PLANZEICHNUNG (TEIL A)

### PLANZEICHNUNG (TEIL A) Zeichnerklärung

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
  - WB Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO
  - SO Sondergebiet Beherbergung § 11 BauNVO
  - 0,4 Geschößflächenzahl § 9, 1. 1 BauGB
  - 0,4 Grundflächenzahl § 9, 1. 1 BauGB
  - TH Traufhöhe über Gelände, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes an der Nordseite der Baufelder
  - TH Traufhöhe über Gelände, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes an der Nordseite der Baufelder
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- O offene Bauweise § 9, 1. 2 BauGB
  - ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9, 1. 2 BauGB
  - Baulinie § 9, 1. 2 BauGB
  - Baugrenze § 9, 1. 2 BauGB
- VERKEHRSPHÄREN**
- Straßenverkehrsflächen § 9, 1.11 BauGB
  - ▲ Einfahrt § 9, 1. 4 BauGB
- GRÜNFLÄCHEN**
- private Grünflächen § 9, 1.15 BauGB
- WASSERFLÄCHEN**
- Wasserflächen § 9, 1.16 BauGB
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9, 1. 20 BauGB
  - Nutzungseinschränkungen sowie Nutzungs- und Bewirtschaftungsbedingungen des Landschaftsbildes, der Erholungsprozesse und des Naturerbes § 9, 1. 20 BauGB
  - Erhaltungsgebot Verbindungsbereich § 9, 1.25 BauGB
  - Ampfangebot für Bäume § 9, 1.25 BauGB
  - Erhaltungsgebot für Bäume § 9, 1.25 BauGB
  - Erhaltungsgebot Gehölzgruppe § 9, 1.25 BauGB
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN**
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9, 6 BauGB
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen § 9, 1. 4 BauGB
  - ST Stellplätze § 9, 1. 4 BauGB
  - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen § 9, 1.21 BauGB
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9, 7 BauGB
  - BAS Bootsanlegestelle § 16, 5 BauNVO
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugeländes § 16, 5 BauNVO
  - Wanderrug § 16, 5 BauNVO
- Nachrichtliche Übernahme**
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 9, 6 BauGB
  - Landesschutzgebiet § 9, 6 BauGB
  - gemäß § 2 des 1. NatSchG M-V geschütztes Biotop § 9, 6 BauGB
  - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen § 9, 1.18 BauGB
  - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung § 9, 1.18 BauGB
  - Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (Freizeitzonen) § 9, 6 BauGB
  - Richtfunktrasse der Deutschen TELEKOM § 9, 6 BauGB
- PLANZEICHNUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
  - vorhandener Zaun
  - Riechung
  - Wohngebäude
  - Nebengebäude bzw. gewerblich genutztes Gebäude
  - Baumbestand
- ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGS- SCHLÜSSELN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. vereinfachten Änderung
- Art der baulichen Nutzung
- Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl
- Baulinie
- Traufhöhe über Gelände, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes an der Nordseite der Baufelder

### TEXTUELLE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

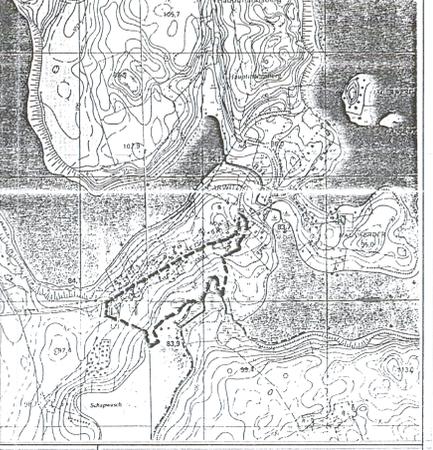
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) BauGB**
- Als Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) wird im allgemeinen Wohngebiet 0,4, im besonderen Wohngebiet 0,4 und im Sondergebiet 0,6 festgesetzt, um den dörflichen Charakter zu erhalten.
  - Die entsprechend § 19, Abs. 4 BauNVO zugelassene Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl bis zu 50 v.H. ist nicht zulässig, um den Bau einer Vielzahl von Nebengebäuden auf den einzelnen Grundstücken abzuwehren.
  - Im allgemeinen Wohngebiet und im besonderen Wohngebiet sind Tankstellen auch dann zulässig, wenn sie für Wohnzwecke bestimmt sind, § 4 Abs. 3 Nr. 5 und § 4a Abs. 3 Nr. 5 der BauNVO nicht zu § 1 Abs. 5 BauNVO.
  - Im besonderen Wohngebiet sind Vergnügungsgeländen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit trifft § 4a Abs. 3 Nr. 2 der BauNVO nicht zu.
  - Im besonderen Wohngebiet und ab dem 1. Obergeschöb mindestens 50% der Geschößfläche für Wohnzwecke vorzusehen (§ 4a Abs. 4 BauNVO).
  - Das im Plan angegebene Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden, auch wenn durch Tragungen größerer Bauflächen dargestellt ist (§ 19 Abs. 4 BauNVO). Die Bebauung mit Häusern für Wohnzwecke und / oder Ferienwohnungen darf eine Größe von 100 qm Grundfläche nicht wesentlich unterschreiten.
  - Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, die rückwärtigen Baugrundstücke verkehrlich und technisch zu erschließen. Die Anlagen sind durch die Grundstückseigentümer zu erstellen, zu erhalten und zu pflegen.
  - Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ist entsprechend des dörflichen Charakters des Baugeländes die Haltung von Kleintieren zulässig.
  - Nebengebäude sind auf den Grundstücken auch außerhalb des durch Baugrenzen oder Baulinien gekennzeichneten Baufeldes zulässig.
- 2. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBO M-V**
- Allgemeine Bauweise
  - Um den dörflichen und städtebaulich architektonischen Charakter von Carwitz zu bewahren, sind Aufstufungen von vorhandenen Wohn- und Stallgebäuden nicht zulässig.
  - Strabenseitig sind die Fassaden der vorhandenen Bebauung in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhalten bzw. rückzubauen. Die ursprüngliche Gliederung und Größe von Fenstern und Türen ist bei Erneuerung beizubehalten. Dabei ist auch das Ursprüngholz wieder anzusetzen.
  - Das Verputzen backsteinreicher Fassaden ist unzulässig.
  - Die für Carwitz typischen Stallgebäude im Straßenraum sind bei Umbau und Nutzung für touristische Zwecke oder Wohnen in ihrer Kubatur zu erhalten. Dabei sind die ursprünglichen Fassaden weitestgehend wiederherzustellen. Anbauten sind den Gebäuden in Material und Größe anzupassen.
  - Die Einfriedung von Grundstücken mit Feldsteinmauern ist als gestalterische Besonderheit von Carwitz zu erhalten und bei Neubauten wieder anzusetzen.
  - Dächer
  - Die Dachformen der Hauptkörper der vorhandenen Wohngebäude sind in ihrer Gestalt zu erhalten.
  - Im allgemeinen und im besonderen Wohngebiet sind Dachneigungen von 35-45° zulässig.
  - Zulässig sind Satteldächer, Krüppelwalmdächer und Mansarddächer
  - Anbauten an den Giebeln vorhandener Gebäude an der Dorfstraße sind nur dann zulässig, wenn sie in Verlängerung des Hauses aus dessen Dachform, Trauf- und Flachhöhe aufstehen
  - Für geneigte Dachflächen ist eine Dachdeckung mit Betondecksteinen oder Tondachziegeln in rotem und rotbraunem bis dunkelbraunem Farbton und ausnahmsweise aus Stein zulässig. Reibdächer müssen die nach LBO M-V erforderlichen Abstände zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden einhalten. Die Mühle wird nach dem historischen Befund eingedeckt.
  - Dachinbauten (z.B. Dachfenster, Solarthermieelemente) sind auf der Seite, die dem öffentlichen Straßenraum zugewandt ist, nicht zulässig. Im begründeten Einzelfall sind die Ausmaße einzelner Dachflächenfenster mit den maximalen Abmaßen 60/90 cm zulässig. geneigte Dachflächenfenster auf der dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Dachseite dürfen maximal 1/3 der Dachfläche einnehmen.
  - Offene Dachanschnitte zwischen den geneigten Dachflächen sind nur auf der dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite zulässig.
  - Außenwände
  - Zulässig sind Fassaden aus Mauerwerk, Putz, Holz und Gipsstein. Ganzseitlich aus Holz oder Glas bestehende Gebäude sind nicht zulässig.
  - Sockelhöhe
  - Als Sockelhöhe, gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes an der Nordseite der Baufelder bis zur Oberkante des fertigen Fußbodens an der höchsten Stelle im Erdgeschoss, sind maximal 0,50 m zulässig.
  - Nebenanlagen
  - Gehungspflichtige Nebengebäude und Garagen nach § 14 BauNVO sind den Baugrundstücken hinsichtlich Dachform und Ausgestaltung anzupassen.
  - Carports sind zulässig.
  - Flüssigkeitsbehälter und Gestenks dürfen nur unterirdisch aufgestellt werden.
  - Einfriedungen
  - Beton- und Metallzäune sind unzulässig.
  - Maschendrahtzäune sind mit Sträuchern oder einer Hecke zu bepflanzen.
  - Einfriedungen der Grundstücke zur Straßenseite sollen eine Höhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten.
  - Vorgärten
  - Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen und Stellflächen genutzt werden. Sie sind grünräumlich zu gestalten.
- 3. Gröndnerische Festsetzungen**
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
  - Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit Ausnahme des geschützten Biotops folgende Nutzungen zulässig: private Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Hausgarten, Ob- und Gemüsegarten - extensive Baugrünland Die Flächen dürfen nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden. Eine Verbuchung ist zu verhindern. Das Anpflanzen nicht einheimischer Gehölze ist nicht zulässig.
  - Zur Befestigung von Fegen, Hofflächen und Stellplätzen sind dort durchlässige Beläge zu verwenden, wo ein Schadstoffeintrag ausgeschlossen ist.
  - Im Beschädigten des Schulfeldes zu vermeiden, ist im Bereich der Bootsanlegestelle nur ein vom Ufer in das Wasser führender Bootssteg zulässig. Der Stieg darf sich innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches auf der Wasserfläche verweigern.
  - Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 19915, Blatt 2 zu sichern und auf den Grundstücken bis zum Federfrost zwischenzuvergen oder sofort an anderer Stelle als Oberboden einzubauen.
  - Das Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.
  - Pflanzbindungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
  - Für die gemäß Planzeichnung anzupflanzenden Bäume sind einheimische, in der Begründung genannte Laubbäume zu wählen.
  - Der in der Planzeichnung als private Grünfläche gekennzeichnete Bereich nördlich der Mühle ist von hohen Baum- und Strauchpflanzungen freizuhalten, um den Blick auf die Mühle zu gewährleisten.
- 4. Sonstige Festsetzungen**
- Die Sonstigen Festsetzungen wurden durch den Beschluß der Stadtvertretung am 21.08.1998 auf dem Bebauungsplan herausgenommen.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 8.12.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im ... am ... Feldberg, den ... Bürgermeister
- Hierfür die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 216 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB am 03.05.1991 beteiligt worden. Feldberg, den ... Bürgermeister
- Hierfür die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 31.05.1995 auf einer Bürgerveranstaltung in Carwitz durchgeführt worden. Feldberg, den ... Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.09.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Feldberg, den ... Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 08.02.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Feldberg, den ... Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten: montags mittwochs donnerstags freitag nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... im ... amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht worden. Feldberg, den ... Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bezeichnet. Neustrelitz, den ... Leiter des Katasteramtes
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Feldberg, den ... Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... genehmigt. Feldberg, den ... Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... erlassen. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... AZ: ... bestätigt. Feldberg, den ... Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserneuernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... erlassen. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... AZ: ... bestätigt. Feldberg, den ... Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Feldberg, den ... Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist im ... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Einspruchsrechten (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten. Feldberg, den ... Bürgermeister

### GEMEINDE FELDBERGER SEENLANDSCHAFT ORTSTEIL FELDBERG LANDKREIS MECKLENBURG-STRELITZ

### Bebauungsplan Nr. 3 "CARWITZ/DREETZSEE" 5. Vereinfachte Änderung



Beauftragte:  
Gemeinde Feldberger Seenlandschaft  
Landesplanung  
Landesplanung

A & S - architekten & stadtplaner GmbH  
August - Märker - Straße 11, PF 120  
17001 Neubrandenburg  
E-Mail: info@as-architekten.de  
Telefon: 0396/ 581020 Telefax: 0396/ 581025  
www.as-architekten.de

|                  |          |                        |                       |        |
|------------------|----------|------------------------|-----------------------|--------|
| Vermaß:          | M 1:1000 | Stand der Bearbeitung: | Stand der Verfassung: | Druck: |
| Vermaßungsart:   | 1:1000   | Vorbereitungsart:      | 1:1000                | Druck: |
| Vermaßungsdatum: | 1994     | Vorbereitungsdatum:    | 2006                  | Druck: |
| Vermaßungsplan:  | 1:1000   | Vorbereitungsplan:     | 1:1000                | Druck: |